

Satzung der Externenprüfungsordnung für die Fachrichtung „Internationales Sportmarketing“ Master of Business Administration – MBA der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen vom 10. Februar 2026

Rechtsgrundlage:

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1, § 32 Abs. 3 und § 33 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 29. Januar 2026 die nachstehende Externenprüfungsordnung beschlossen.

A. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Masterprüfung von nichtimmatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum „Master of Business Administration (MBA)“ in der Fachrichtung „Internationales Sportmarketing“.

§ 2 Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Nürtingen-Geislingen

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen - Allgemeiner Teil für Bachelor- und Masterstudiengänge (SPO-AT) vom 24. Januar 2022 in der jeweils geltenden Fassung ist auf die Externenprüfung anzuwenden, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Ausgenommen ist § 4 Abs. 1 SPO-AT.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen nachweist:

1. Ein abgeschlossenes Studium an einer deutschen Hochschule oder Dualen Hochschule oder ein vergleichbarer Abschluss an einer ausländischen Hochschule. Der Abschluss wird nachgewiesen durch eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Abschlusses, bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Anerkennung durch das Studienkolleg Konstanz beizufügen.
2. Eine berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr, wobei die während des Erststudiums geleistete Praxiszeit anerkannt wird.
3. Den Nachweis über eine hinreichende Vorbereitung auf die Externenprüfung. Dazu ist die Teilnahme an einem Vorbereitungsprogramm erforderlich, das auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule und der HfWU Akademie e.V. durchgeführt wird. Das Vorbereitungsprogramm der HfWU Akademie muss von einer Akkreditierungsagentur, die vom Akkreditierungsrat anerkannt ist, zertifiziert sein.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist außerdem ein Lebenslauf mit Darstellung der bisherigen Studienerfahrung und der relevanten Berufserfahrung beizufügen.
- (3) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Agrarwirtschaft, Volkswirtschaft und Management (FAVM) der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen.

§ 4 Modulinhalte und Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich im Anschluss an die betreffenden Vorbereitungskurse des jeweiligen Semesters abgelegt.
- (2) Ein Ablegen der Module in einem anderen als im „Besonderen Teil“ vorgesehenen Semester ist möglich.
- (3) Als Prüfungsvorleistung für die Modulprüfung im Modul „Projektmanagement im Sportmarketing“ (207-014) müssen 150 Arbeitstage in einem Unternehmen bzw. einer Organisation nachgewiesen werden.
- (4) Die Masterarbeit ist eine schriftliche stark anwendungsorientierte Arbeit. Sie enthält in der Regel einen empirischen Teil, der auf der Durchführung von Untersuchungen, Experimenten oder Befragungen basiert. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel zu Beginn des 4. Semesters zu vereinbaren. Die Gesamtbearbeitungszeit darf inklusive genehmigter Verlängerungen und Unterbrechungen 6 Monate nicht überschreiten. Die Möglichkeit des Rücktritts bleibt davon unbeschadet. Bei einem Rücktritt verfällt das ausgegebene Thema.
- (5) Schriftliche Arbeiten, Studienarbeiten und die Masterarbeit können auch als Gruppenarbeiten vergeben werden. Der Anteil der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen in einer Gruppenleistung muss getrennt dargestellt und bewertet werden können.
- (6) Eine Modulprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen im Fall des Nichtbestehens oder Nichtantritts (auch krankheitsbedingt) ist ausgeschlossen.
- (7) Im „Besonderen Teil“ dieser Prüfungsordnung werden die Gewichtungsfaktoren zur Ermittlung der Noten bestimmt.

§ 5 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch. Die Unterrichtssprache für einzelne Lehrveranstaltungen wird zu Beginn des Vorlesungsbetriebs festgelegt und es erfolgt eine entsprechende Bekanntgabe – i.d.R. über das Modulhandbuch.
- (2) Die Entscheidung darüber, ob einzelne Lehrveranstaltungen in deutscher oder englischer Unterrichtssprache erfolgen, trifft die wissenschaftliche Leitung des Studienprogramms im Einvernehmen mit den entsprechenden Lehrpersonen.
- (3) Die Prüfung erfolgt in der Regel in der jeweiligen Unterrichtssprache. Auf Antrag an die wissenschaftliche Leitung können die schriftlichen Arbeiten (schriftliche/zeichnerische Arbeit (S), Studienarbeit (StA) und Masterarbeit (Ma) auf Englisch erstellt werden.

§ 6 Zeugnis und Abschlussbezeichnung

- (1) Hat der/die Programmteilnehmer/Programmtteilnehmerin alle Modulprüfungen für die Masterprüfung bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse der Masterprüfung wird ein Masterzeugnis (MBA) ausgestellt, in welchem zu vermerken ist, dass die Masterprüfung als Externenprüfung abgelegt wurde.

- (2) Das Masterzeugnis (MBA) enthält die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote.
- (3) Die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen verleiht nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad „Master of Business Administration (MBA)“ für die Fachrichtung „Internationales Sportmarketing“. Zusätzlich wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem European Diploma Supplement Model (Europäische Union/Europarat/UNESCO) ausgestellt.

§ 7 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (Hochschulgebührensatzung) vom 29. Januar 2015 in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Sie sind unverzüglich nach Zulassung zur Externenprüfung (§ 3 Abs. 3) zu entrichten. Die Zulassung wird erst wirksam, wenn die Prüfungsgebühr entrichtet ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2026 in Kraft.

B. BESONDERER TEIL

1. Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung

Das Masterstudium umfasst drei theoretische Studiensemester. Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt i.d.R. im 4. Semester.

Der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung gilt als erbracht, wenn der Besuch einschlägiger Vorbereitungskurse belegt werden kann. Inhalt und Struktur der Vorbereitung werden in einer separaten Vereinbarung mit dem Träger der Vorbereitungskurse festgelegt.

2. Online-Unterricht

Bezugnehmend auf § 2 Abs. 9 SPO-AT können Unterrichtsanteile und/oder Prüfungen/Prüfungsbestandteile einer Lehrveranstaltung/eines Moduls abweichend davon online, z.B. per Videokonferenz, angeboten werden. Die Studierenden müssen daher die notwendigen Voraussetzungen für eine Teilnahme am Online-Unterricht der Vorbereitungskurse, wie insbesondere ein internetfähiges Endgerät mit Kamera und Mikrofon sowie einen entsprechenden Internetzugang, verfügbar haben.

3. Nutzung KI-bezogener Technologien

Die jeweilige Basis-Version für entsprechend notwendige IT-Tools, insbesondere in den Bereichen Künstliche Intelligenz und Data Science wird den Studierenden seitens des Studienprogramms im Rahmen der Vorbereitungskurse zur Verfügung gestellt.

Legende

CR	= Credits
D/E	= Veranstaltung kann auch in englischer Sprache stattfinden
E	= Englischsprachige Veranstaltung
ECTS	= European Credit Transfer System
eK	= E-Klausur
GM	= Gewichtung für Modulnote (in %)
K	= Klausur
M	= mündliche Prüfung
Ma	= Masterarbeit
MaP	= Masterprüfung
Mo	= Monate
MP	= Modulprüfung
NG	= Notengewichtung für die Gesamtnote
O	= Modul wird Online durchgeführt
PV	= Prüfungsvorleistung
R	= Referat / Präsentation
S	= schriftliche / zeichnerische Arbeit
SoSe	= Sommersemester
SPO-AT	= Studien- und Prüfungsordnung Allgemeiner Teil
StA	= Studienarbeit
SWS	= Semesterwochenstunde
WiSe	= Wintersemester
WM	= Wahlmodul
WPM	= Wahlpflichtmodul

4. Modulprüfungen, Credits und Notengewichtung für die Gesamtnote

	Semester	Modul- nummer	Module Deutsch Englisch	CR	PV	MP	GM	NG	Bemerkungen
Masterprüfung	1	212-001	Sportbusiness & Sportmarketing <i>Sports Business & Sports Marketing</i>	6		R		6	
		212-002	Good Governance in Sports ^E <i>Good Governance in Sports</i>	6		K 60		6	
		212-003	Trendthemen des Sportmarketing <i>Trend Topics in Sports Marketing</i>	6		StA		6	
		212-004	Medienarbeit im Sport <i>Media activities in Sports</i>	6		StA		6	
		212-005	Leadership I <i>Leadership I</i>	6		R		6	
		Gesamt Semester 1		30				30	
	2	212-006	Intercultural Communication ^E <i>Intercultural Communication</i>	6		StA		6	
		212-007	Leadership II <i>Leadership II</i>	6		R		6	
		212-008	International Sports Marketing ^E <i>International Sports Marketing</i>	6		StA		6	
		212-009	Markenführung im Sport <i>Brand Management in Sports</i>	6		StA		6	
		212-010	Vorbereitungsseminar Masterarbeit <i>Preparation Seminar Master Thesis</i>	6		StA		6	
		Gesamt Semester 2		30				30	
	3	207-014	Projektmanagement im Sportmarketing <i>Project Management in Sports Marketing</i>	30	150 Arbeits- tage	StA		30	
		Gesamt Semester 3		30				30	
	4	212-011	Masterarbeit <i>Master Thesis</i>	30		Ma / 4 Mo		30	

		Gesamt Semester 4	30				30	
Gesamt Studium			120				120	

Nürtingen, 10. Februar 2026

gez.
Prof. Dr. Andreas Frey
Rektor